



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-  
und Informationsamt

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 22.05.2012 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden statt. Der Veranstaltungsort ist in der Thomaskirche, Buchenweg 4

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Bürgerhaushalt 2013
5. Anträge an die Verwaltung
6. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

### Bezirksausschussvorsitzender

Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen

Am Mittwoch, 23.05.2012 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX-Mailing-Feldkirchen statt. Der Veranstaltungsort ist in der Gastwirtschaft Prüller in Mailing, Regensburger Straße 287:

### Tagesordnung:

1. Planung des Ortsmittelpunktes St-Martins-Platz in Mailing
2. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

### Bezirksausschussvorsitzender

Herr Michael Oblinger, Hadergasse 19, 85055 Ingolstadt

## Vollzug der Jagdgesetze; Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Graugänse wird vom 01.09.2012 bis 31.10.2012 für den gesamten Jagdbezirk Ingolstadt aufgehoben.
2. Es ist mit höchster Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen oder fremdes Eigentum zu schützen. Der Freizeittourismus ist zu beachten.
3. Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen sollten, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Mithaftung der Stadt Ingolstadt scheidet aus.
4. Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter bzw. Jagdgast muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz abgeschlossen haben.
5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 mit 4 dieses Bescheides wird angeordnet.
6. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### Gründe:

#### I.

Die Graugänse werden von den Kiesabbauten in den Gebieten entlang der Donau, den großen Wasserflächen der Donau selbst und den zahlreichen stehenden Gewässern im Stadtgebiet Ingolstads angezogen. Da ihre Verbreitung zugenommen hat, konnten in den vergangenen Jahren vermehrt erhebliche, von ihnen verursachte Schäden an den ausgebrachten Wintergetreidesaaten festgestellt werden. Beschwerden hierüber liegen sowohl den jeweiligen Jagdpächtern als auch der Stadt vor. Vor Erlass der Allgemeinverfügung wurden der zuständige Jagdberater, der Jagdbeirat der Stadt Ingolstadt, sowie der Naturschutzbeirat und das Umweltamt/Sachgebiet Naturschutz gebeten, zu der geplanten Maßnahme Stellung zu nehmen. Von diesen Gremien wurden keine Einwände vorgebracht.

#### II.

1. Die Stadt Ingolstadt ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Regelung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Demnach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in einzelnen Revieren Ausnahmen von der bundesrechtlichen Jagd- und Schutzzeitenbestimmung genehmigen (Schonzeitaufhebung). Dabei ist auch der Erlass von Sammelverwaltungsakten in Form von Allgemeinverfügungen möglich.

Die Grauganspopulation hat sich stark vermehrt und in Folge dessen entstehen große Schäden bei Wintergetreide wie Gerste und Weizen. Die in Scharen einfallenden Graugänse fressen die Saaten bis auf die Wurzeln ab, so dass sich die Pflanzen nicht mehr regenerieren können. Außerdem haben die bisher durchgeführten, unterschiedlichsten Vergrämungsaktionen nicht zum gewünschten Erfolg geführt.

Die Genehmigung konnte erteilt werden, da es zur Wildschadensverhütung unumgänglich ist, Graugänse zu bejagen. Es ist nicht zumutbar, dass der Schaden, den die Gänse verursachen, von den Landwirten getragen wird. Außerdem ist zu erwarten, dass die Graugänse durch die Bejagung in den Hegegemeinschaften der angrenzenden Landkreise in den Jagdbezirk Ingolstadt ausweichen, was die bereits vorhandenen Schäden weiter erhöhen würde. Die Zahl der Graugänse, die sich in den besagten Gebieten aufhalten, lässt den Abschuss zu, ohne dass der Bestand gefährdet ist.

Der Graugansabschuss darf ab 01. August bis 31. August und ab 01. November (Jagdzeiten) wieder ausgeübt werden. Faktisch erstreckt

sich somit die Jagdausübungszeit auf Graugänse im Jagdbezirk Ingolstadt auf den Zeitraum vom 01. August bis 15. Januar.

Ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeiten auf Graugänse ließe weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten.

3. Die Regelungen in den Nrn. 2 bis 4 beruhen auf Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und dienen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter.

Die Anordnung des Sofortvollzuges in Nr. 5 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung unumgänglich ist, den Abschuss von Graugänsen unverzüglich durchführen zu können.

Das öffentliche Interesse an einer Vermeidung weiterer Wildschäden ist weit höher zu bewerten, als das mögliche Interesse Dritter an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor dem Abschuss von Graugänsen.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 6.I.1/1.55.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Bayerstraße 30  
80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ingolstadt, den 10.05.2012

Helmut Chase  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Einschreibung in die staatlich anerkannte Berufsfachschule für Fremd- sprachenberufe in Ingolstadt

### Einschreibung in die Fachakademie für Übersetzer und Dolmetscher in Ingolstadt

Die Anmeldung zu den Berufsausbildungen „staatlich geprüfte/r Fremdsprachenkorrespondent/in“ und „staatlich geprüfte/r Übersetzer/in und Dolmetscher/in“ für das Schuljahr 2011/2012 findet bis 10.09.12 statt. Ausbildungsbeginn ist jeweils Mittwoch, 12.09.12.

### Voraussetzungen für die Aufnahme in die 2-jährige Ausbildung zum staatlich geprüften Fremdsprachenkorrespondenten sind:

- mindestens ein mittlerer Bildungsabschluss (M-Zug, Realschule, Wirtschaftsschule, Quabi, 10. Klasse eines Gymnasiums,)
- gute Englischkenntnisse. Ein Einstufungstest in der englischen Sprache wird durchgeführt.
- Abiturienten können unter bestimmten Voraussetzungen sofort in das 2. Schuljahr einsteigen.

### Voraussetzungen für die Aufnahme in die 3-jährige Ausbildung zum staatlich geprüften Übersetzer und Dolmetscher sind:

- die Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder
- ein Mittlerer Schulabschluss und die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung BFS für Fremdsprachenberufe.
- Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben durch ein Zeugnis (z.B. das Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts) ihre Deutschkenntnisse nachzuweisen.
- AbsolventenInnen der BFS für Fremdsprachenberufe oder andere BewerberInnen mit entsprechenden Vorkenntnissen können bei Bestehen der Aufnahmeprüfung in das zweite Studienjahr der FAK eintreten.
- Für die Fachakademie findet für alle BewerberInnen eine Aufnahmeprüfung statt.

Nach vorheriger Terminabsprache im Schulsekretariat (Mo.-Do. 8-20 Uhr, Fr. 8-13:30 Uhr) steht der Schulleiter für eine umfangreiche Beratung zur Verfügung. Es findet jeden Mittwoch, außer in den Schulferien, um 19:00 Uhr (Fremdsprachenkorrespondent) bzw. um 20:00 Uhr (Übersetzer & Dolmetscher) ein Informationsabend statt.

Bei der Anmeldung sind der Schule vorzulegen: a) eine beglaubigte Ablichtung des letzten Schulabschlusszeugnisses bzw. eine einfache Kopie des Halbjahreszeugnisses b) 2 Passfotos c) Reisepass oder Personalausweis

Nr. 20 Mi., 16.5.2012

## INHALT

### Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen IX u. XI

### Ordnungs- u. Gewerbeamt

Vollzug der Jagdgesetze

### EURO Berufsfachschule e.V.

Einschreibung

### Sparkasse Ingolstadt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparerkunden

Für die Ausbildungen können Bafög und Schulgeldersatz gewährt werden.

### Ausbildungsinhalte – staatlich geprüfte/r Fremdsprachenkorrespondent/In

**Erste Fremdsprache Englisch:** Übersetzen in die Fremdsprache, Übersetzen aus der Fremdsprache, Handelskorrespondenz, Fachterminologie, Konversationstraining, Grammatik, Wortschatz und Idiomatik, Dolmetschen, Landeskunde, fremdsprachliche Rechtschreibung.

**Zweite Fremdsprache Spanisch/Französisch/Italienisch/Russisch:** Wortschatz und Idiomatik, Grammatik, Handelskorrespondenz, Übersetzen in die 2. Fremdsprache, Übersetzen aus der 2. Fremdsprache, Konversationstraining, fremdsprachliche Rechtschreibung. Für die Teilnahme an der 2. Fremdsprache werden keine Vorkenntnisse vorausgesetzt.

**Fachgebiet Wirtschaft:** Bankwesen, Unternehmensformen, Vertragswesen, Warenein- und -verkauf, Einführung in die Buchführung, Außenhandelskunde, Zahlungsbilanz, Liefer- und Zahlungsbedingungen, internationale Wirtschaftsorganisationen.

**EDV und Schreibtechnik:** MS Windows, MS Word, MS Excel, MS Powerpoint, MS Access. Alle Schüler können die 7 EC DL Scheine während der Ausbildung absolvieren.

**Allgemeinbildende Fächer:** Deutsch, Sozialkunde

**Wahlfächer:** eine 3. Fremdsprache nach Wahl (Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Spanisch, etc.). Diverse DELF, DELE und CELI Prüfungen können im 2. Ausbildungsjahr absolviert werden.

### Ausbildungsinhalte – staatlich geprüfte/r Übersetzer/In und Dolmetscher/In

**Erste Fremdsprache Englisch:** Fachübersetzen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache, Stegreifübersetzung, Fachterminologie, Handelskorrespondenz, Grammatik und Idiomatik, Landeskundlicher Aufsatz, Verhandlungsdolmetschen (gemein- und fachsprachlich), Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen, Konversationstraining

**Zweite Fremdsprache Spanisch/Französisch/Italienisch/Russisch:** Wortschatz und Idiomatik, Grammatik, Handelskorrespondenz, Übersetzen in die 2. Fremdsprache, Übersetzen aus der 2. Fremdsprache, Konversationstraining. Für die Teilnahme an der 2. Fremdsprache werden keine Vorkenntnisse vorausgesetzt.

**Fachgebiet Wirtschaft:** Märkte, Preispolitik, Kartellgesetzgebung, Inflation, Beschäftigung, Börsen Außenwirtschaft, Wirtschaftswachstum, Konjunktur, Bankwesen, Aktien und Rententitel, Derivate, Geldpolitik, Fiskalpolitik, Wechselkurse und Devisen, Internationaler Handel etc.

**Allgemeinbildende Fächer:** EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen (CAT), Gerichts- und Behördenterminologie, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des englischsprachigen Auslands

Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellten Abschlussprüfungen zum staatlich geprüften Fremdsprachenkorrespondenten finden jedes Jahr im Juni/Juli in der EURO Berufsfachschule Ingolstadt e.V. statt. Die Qualität der Ausbildung, die Einhaltung sämtlicher Richtlinien sowie die Durchführung der Abschlussprüfung werden durch die Regierung von Oberbayern überwacht. Nur die EURO Berufsfachschule ist dazu berechtigt, in Ingolstadt und der Region die Abschlussprüfung zum staatlich geprüften Fremdsprachenkorrespondenten abzunehmen.

### Weiterbildungsmöglichkeiten

Fremdsprachenkorrespondenten - auch ohne Abitur - können auf Wunsch ein einjähriges Bachelorstudium – B.A International Business Communication -, Übersetzer und Dolmetscher ein einjähriges Masterstudium – Master of Conference Interpreting - in Großbritannien anhängen. Das Staatsinstitut für Pädagogik in München bietet Fremdsprachenkorrespondenten und Übersetzern die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren FachlehrerIn für Englisch und EDV zu werden. Weitere Informationen dazu sind im Schulsekretariat erhältlich.

EURO Berufsfachschule e.V. und  
EURO Fachakademie für Übersetzer & Dolmetscher  
Esplanade 36,  
85049 Ingolstadt  
Telefon (08 41) 170 01  
www.euro-ingolstadt.de

## Kraftloserklärung von Sparkassen- büchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparerkunden

3121230407

3165099478

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.